



An den Grossen Rat

26.5215.02

ED/P265215

Basel, 19. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2026

Schriftliche Anfrage Oliver Thommen betreffend Wahlfreiheit zwischen Religions- und Ethikunterricht auf Primarstufe

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Oliver Thommen dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung in Basel-Stadt hat sich in den letzten 50 Jahren stark verändert. 1970 waren über 90 Prozent Angehörige der evangelisch-reformierten oder der römisch-katholischen Kirche.¹ Heute sind es noch knapp ein Viertel. Eine Mehrheit, 57.3 Prozent der Basler Bevölkerung ab 15 Jahren, bezeichnet sich als konfessionslos.^{2,3} An den baselstädtischen Primarschulen können die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften einen Religionsunterricht (gemäss §77, Schulgesetz⁴) anbieten: Kinder, die diesen Religionsunterricht nicht besuchen, verweilen in dieser Zeit selbstbeschäftigt im Abteilungsunterricht der Klasse. Für Kindern aus agnostischen, atheistischen oder aus Familien anderer Religionszugehörigkeit besteht damit lediglich die Wahl zwischen einem christlichen oder keinem Religionsunterricht. Allerdings wäre eine ethische Bildung und Wissen über Religionen für Kinder egal welchen (nicht-)religiösen Hintergrunds im Primarschulalter wichtig.

Parallel zum Religionsunterricht durch die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird kein Ethikunterricht angeboten, der säkular fundiert unter anderem folgende altersgerecht aufbereiteten Schwerpunkte beinhaltet: Heranführen der Kinder an Kernfragen der Ethik; Unterscheiden von Fakten versus Meinungen, das Beachten von Argumenten und Quellen und das Üben von Perspektivenwechsel; Stärkung einer rationalen, reflektierten Weltsicht, die sich an wissenschaftlichen und evolutionär-humanistischen Werten orientiert; Religionskunde (insbesondere der abrahamitischen Religionen).

Ein solcher Ethikunterricht hätte durch geschulte, evtl. auch externe Lehrpersonen zu erfolgen, welche religiös und politisch unabhängig sind. Es wäre darauf zu achten, den vollen Aufgabenkatalog der Klassenlehrpersonen nicht zusätzlich zu füllen.

Aufgrund obiger Ausführungen wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen Stellenwert schreibt das Erziehungsdepartement dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu?
2. Welche Angebote bieten die nicht-christlichen, staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften an?
3. Welche Angebote bieten weitere Religionsgemeinschaften an, welche nicht staatlich anerkannt sind und den Religionsunterricht gemäss §77 Schulgesetz nicht anbieten können?
4. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den Antworten zu 1. bis 3.?
5. Wie schätzt der Regierungsrat die Situation ein, dass für eine Mehrheit der Primarschulkinder ein ihrem (nicht-)religiösen familiären Hintergrund entsprechenden Ethikunterricht auf der Primarstufe fehlt?
6. Ist Ethik aus Sicht der Regierung ein auch auf Primarstufe zu fördernder schulischer Inhalt?
7. Welche regulatorischen Anpassungen wären nötig, um ein Ethikangebot als alternative

Wahloption zum Religionsunterricht auf Primarstufe einführen zu können?

¹ <https://statistik.bs.ch/files/dossiers/132-gs-2408.pdf>

² <https://www.watson.ch/schweiz/gesellschaft-politik/394493463-religion-so-viele-sind-in-der-schweiz-bereits-konfessionslos>

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.30166093.html>

⁴ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.100

Oliver Thommen»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

In den staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt gibt es keinen obligatorischen Religionsunterricht. Gemäss § 18 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Stand 3. November 2025) sind staatliche Schulen konfessionell und politisch neutral zu führen. Die öffentlich-rechtlich und kantonale anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können gestützt auf § 77 des Schulgesetzes Religionsunterricht erteilen. Der Staat stellt im Rahmen des obligatorischen Unterrichts Stunden zur Verfügung und überlässt ihnen die Schullokalitäten zur unentgeltlichen Nutzung (Abs. 2). Der Besuch des Religionsunterrichts ist freiwillig (Abs. 5).

Von der 1. bis zur 4. Primarschulklasse findet der Religionsunterricht innerhalb des Klassenpensums statt. Parallel dazu findet für die Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, Gruppenunterricht durch die Klassenlehrperson oder eine Lehrperson aus dem Klassenteam statt. In der 5. und 6. Klasse wird der Religionsunterricht in der Regel ausserhalb des Klassenpensums angeboten.

Ethik ist ein verbindlicher Bestandteil des Lehrplans 21 und wird in allen drei Zyklen der Volksschule unterrichtet – auf der Primarstufe integriert in den Fachbereich «Natur Mensch, Gesellschaft» (NMG)¹ und auf der Sekundarstufe I als eigener Fachbereich «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (ERG).

2. Zu den einzelnen Fragen

Wir beantworten die einzelnen Fragen wie folgt:

1. *Welchen Stellenwert schreibt das Erziehungsdepartement dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu?*

Gemäss § 77 des Schulgesetzes können die öffentlich-rechtlich und kantonale anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Religionsunterricht anbieten. Dieser wird in Basel-Stadt auf der Primarstufe von der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche als ökumenischer Unterricht angeboten und finanziert. Für alle Schülerinnen und Schüler ist dessen Besuch freiwillig.

2. *Welche Angebote bieten die nicht-christlichen, staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften an?*

Die evangelisch-reformierte Kirche, die römisch-katholische Kirche, die christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde sind öffentlich-rechtlich anerkannt (§ 126 Abs. 1 KV). Die Israelitische Gemeinde organisiert ihren Religionsunterricht ausserhalb des Schulunterrichts in eigenen Räumlichkeiten und mit eigenem Personal.

¹ <https://bs.lehrplan.ch/index.php?code=bl611>

Zudem gibt es im Kanton Basel-Stadt aktuell vier kantonal anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften. Diese sind die Alevitische Kulturvereinigung, die Christengemeinschaft, die Evangelisch-lutherische Kirche und die Neuapostolische Kirche.

3. *Welche Angebote bieten weitere Religionsgemeinschaften an, welche nicht staatlich anerkannt sind und den Religionsunterricht gemäss §77 Schulgesetz nicht anbieten können?*

Es gibt an den Volksschulen im Kanton Basel-Stadt keine Angebote von nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Nicht-erkannte Religionsgemeinschaften bieten ihren Mitgliedern beispielsweise privaten Religionsunterricht, Sprachunterricht, Bibel- oder Koranunterricht ausserhalb der Schulen an.

4. *Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den Antworten zu 1. bis 3.?*

Gemäss § 77 des Schulgesetzes ist eine öffentlich-rechtliche oder kantonale Anerkennung Voraussetzungen dafür, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften Religionsunterricht an Schulen anbieten können. Gemäss § 133 der Kantonsverfassung haben alle Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, beim Grossen Rat ein Gesuch um kantonale Anerkennung einzureichen. Für eine Anerkennung müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Kirchen und Religionsgemeinschaften können zudem gemäss § 126 Abs. 3 der Kantonsverfassung auf dem Weg der Verfassungsänderung öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

5. *Wie schätzt der Regierungsrat die Situation ein, dass für eine Mehrheit der Primarschulkinder ein ihrem (nicht-)religiösen familiären Hintergrund entsprechenden Ethikunterricht auf der Primarstufe fehlt?*

Auf der Primarstufe ist Ethik im Lehrplan 21 in mehreren Kompetenzbereichen des Fachbereichs NMG verankert und erreicht somit alle Schülerinnen und Schüler. Diese Bereiche decken ethisches Nachdenken, Wertebildung, philosophische Fragen und moralische Urteilsbildung ab. Im Kompetenzbereich elf «Grunderfahrungen, Werte und Normen erkunden und reflektieren» setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit Gefühlen, Konflikten, Fairness, Regeln und moralischen Fragestellungen auseinander. Im Kompetenzbereich zehn «Gemeinschaft und Gesellschaft – Zusammenleben gestalten» wird der Fokus auf Verantwortung, Mitbestimmung, Kooperationen und soziales Verhalten gelegt. Im Kompetenzbereich 12 «Religionen und Weltansichten begegnen» werden verschiedene Weltanschauungen beleuchtet und Respekt und Toleranz thematisiert.

6. *Ist Ethik aus Sicht der Regierung ein auch auf Primarstufe zu fördernder schulischer Inhalt?*

Im Lehrplan 21 wird auf die zunehmende religiöse und kulturelle Vielfalt sowie die Bedeutung von Wertebildung und Orientierung in einer pluralistischen Gesellschaft eingegangen. Der Ethikunterricht hat unter anderem zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler zum moralischen Denken anzuregen, Werte und Normen zu thematisieren, Empathie und Perspektivwechsel zu ermöglichen, die eigenen Gefühle, Entscheidungen und Handlungen zu reflektieren und einen respektvollen Umgang in unserer pluralistischen Gesellschaft zu fördern.

7. *Welche regulatorischen Anpassungen wären nötig, um ein Ethikangebot als alternative Wahloption zum Religionsunterricht auf Primarstufe einführen zu können?*

Ethik ist integrierter Bestandteil des Fachbereichs NMG im Lehrplan 21 und erreicht somit alle Schülerinnen und Schüler, während der Religionsunterricht von den öffentlich-rechtlich oder kantonal anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften organisiert wird und freiwillig ist. Die Einführung eines Ethikangebots als alternative Option zum freiwilligen Religionsunterricht auf der Primarstufe würde Anpassungen von Erlassen, der Stundentafel und des Lehrplans sowie die

Entwicklung eines kantonale Ethik-Lehrplans, eine Definition der erforderlichen Lehrpersonenqualifikation und Anpassungen in der Schulorganisation bedeuten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin